

Joy Hensel

Rechtsanwältin

Biebricher Allee 79
65187 Wiesbaden

Joy Hensel, Rechtsanwältin, Biebricher Allee 79, 65187 Wiesbaden

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
- 7. Senat -
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg

Telefon: 0611-341 7825
Fax: 0611-341 78 26
Mobil: 0175-240 29 65
E-Mail: mail@joylaw.de

per beA

30. November 2018
Az:1803-06-brem./nmu

Verwaltungsstreitverfahren 7 KS 26/18

Bremer, Paul, Ursula Kuschniersch . / . Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz,
beigeladen: PreußenElektra GmbH
Verfügung vom 23. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Berichterstatter Recker, sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Schriftsatz des Beklagten vom 23. Oktober 2018 wird nachfolgend ausgeführt.

Für die Kläger ist die Beseitigung der Schwärzungen durch die Beklagte unabdingbar, um zu beurteilen, ob ausreichende Schadensvorsorge getroffen wurde. Die Gründe, die die Beklagte pauschal gegen die Vorlage einer ungeschwärzten Fassung anführt, sind unbegründet.

Die Lage von bestimmten Anlagenteilen in denjeweiligen Abschnitten, die Systeme und die Systemfunktionen sind mit denen in Druckwasserreaktoren an anderen Standorten vergleichbar. Die notwendigen Angaben lassen sich aus anderweitigen Unterlagen wie z.B. Fachliteratur und Reaktorhandbüchern sowie früher zugänglichen Genehmigungsunterlagen ermitteln. Für die Kläger wäre dies allerdings nur mit erheblichem finanziellen und Zeitaufwand möglich, was dem Kläger nicht zuzumuten ist. Für Personen ohne zeitliche und finanzielle Beschränkung, also Gruppen mit terroristischen Zielen, lassen sich die hier vorenthaltenen Informationen identifizieren, , so das gezielte Einwirkungen nicht an der mangelnden Kenntnis der Anlage im Innern scheitern.

Vorliegend geht es dagegen um die Frage, ob Risiken die durch den parallel ausgeführten Rückbau ausreichend Rechnung getragen wurde und eine genügende Schadensvorsorge getroffen wurde.

Sollten die - aus Sicht der Kläger entscheidungserheblichen - Unterlagen nicht in ungeschwärzter Fassung vorgelegt werden können, hätte dies zur Folge, dass nach Beweislastregeln entschieden werden müsste, wobei die Beklagte grundsätzlich nachzuweisen hat, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind (BVerwG, Beschluss vom 22. März 2012, Az: 7 C 1.11, Rz: 37).

Von den sicherheitstechnischen Aspekten abgesehen, sollte jeder Beamte und Gutachter zu seinen Ausführungen stehen und diese auch verantworten. In einem demokratischen Rechtsstaat sollte das selbstverständlich sein. Die Namensnennung verstößt nicht gegen Datenschutz. Auf die Beseitigung der Schwärzung der Namen wird in diesem Fall dennoch nicht bestanden, da es für den Klagegegenstand momentan nicht relevant ist.

1. Ereignisgruppe Lagerung und Handhabung von bestrahltem BE und Sonderbrennelementen

Die auf S. 32 Tab 5.1 gegebene Übersicht der benötigten Systeme für die Ereignisgruppe „Ereignisse bei Lagerung und Handhabung von bestrahlten BE und Sonderbrennstäben“ ist erforderlich, um zu beurteilen, ob es zu relevanten Freisetzungen kommen kann, wenn Abbaumaßnahmen erfolgen, solange noch Brennelemente in der Anlage sind.

Der hierauf bezogene Text der Ereignisanalyse enthält nur Aussagen zu aus Sicht der DSR (Berichtsersteller für die Beigeladene) möglichen Störfällen und sehr allgemein zu Vorkehrungen für die Rückwirkungsfreiheit von Stilllegungs- und Abbaumaßnahmen auf die Brennelementlagerung. Das reicht nicht aus, um die Kläger in die Lage der Möglichkeit einer Prüfung zu versetzen. Nur mit den Angaben in der Tabelle zu System und Funktion lässt sich für die Phasen 1A bis 1C ein Abgleich mit den zu Stillsetzung und Abbau vorgesehenen Maßnahmen durchführen, um die Sicherheitsgefährdung der Kläger zu beurteilen.

Die Ausführungen in der Aufzählung auf S. 31 oben sind ohne Kenntnis des Tabelleninhaltes nicht geeignet, eine ausreichende Schadensvorsorge zu belegen, da nicht erläutert wird, auf welche Weise die Trennung der Abbaubereiche von den entsprechenden Betriebsbereichen erfolgt und wie groß die Abstände sind. Auch ist der Verweis im zweiten Unterpunkt des

Absatzes auf die Aufrechterhaltung „technisch -organisatorischer Maßnahmen“ zum Ausschluss von Lastabstürzen auf die weiter betriebene Systeme zur Lagerung und Kühlung der bestrahlten Brennelemente zu allgemein, um für die Kläger und ihren Sachbeistand nachvollziehbar zu belegen, dass die Maßnahmen ausreichend sind. Gleiches gilt für den Hinweis im dritten Aufzählungspunkt, dass eine zeitliche Trennung von Abbauarbeiten im Bereich des Beckenflurs von Arbeiten zur Entsorgung der bestrahlten BE in das ZL-KKU vorgenommen wird.

Im nächsten Satz wird dann auf die Ausführungen unter 4.2.3 zu 5.1 verwiesen. Liest man auf 27 Mitte nach, wird dort lapidar ausgeführt, dass durch entsprechende WKP (wiederkehrende Prüfungen) und administrative Fahrbegrenzungen der Fahrzeuge mit schweren Lasten der Absturz schwerer Lasten auf BE/Sonderbrennelemente „hinreichend unwahrscheinlich“ sei. Weiter wird darauf verwiesen, dass diese Art von Ereignissen zu den Grundlagen der bisherigen Genehmigung gehört.

Gerade den Umstand, dass keine gesonderte Betrachtung der spezifischen durch die Stilllegung und den Rückbau entstehenden Störfälle folgt, sondern die der Genehmigung aus dem Leistungsbetrieb übernommen wurden, haben die Kläger jedoch kritisiert und dazu in ihrer Stellungnahme vom 30. September 2018 auf S. 16 ff. Ausführungen gemacht. Insbesondere wurde unter Ziffer 3.1.1. kritisiert, dass ein Rückbau vor Brennstofffreiheit erfolgt und keine gesonderte Ereignisanalyse erfolgte, sondern die Betriebsgenehmigung als abdeckend übernommen wurde.

Es wird angeregt, dass der Senat sich im Rahmen einer Erörterung erläutern lässt

in welcher Weise die räumliche Trennung zwischen dem Brennelementlagerbecken und den in der 1. SAG vorgesehenen Abbaubereichen bzgl. welcher Abbauarbeiten zu welcher Abbauphase gegeben ist und in welcher Weise dies für welche Systeme und Einrichtungen, die zur Kühlung oder anderen sicherheitstechnischen Funktionen für das Brennelementlagerbecken erforderlich sind, von welchen Abbaubereichen mit welchen Abbauarbeiten zu welcher Abbauphase vorgenommen werden soll.

Kann dies nicht beantwortet werden bzw. legt die Beklagte weiterhin nicht offen, aufgrund welcher Sachverhaltsfeststellungen sie zu dieser Wertung kommt wird beantragt,

der Beklagten aufzugeben, die Genehmigung dahingehend zu ergänzen, dass keine Abbaumaßnahmen in Räumen stattfinden, in den sicherheitsrelevante Systeme und Komponenten zum Betrieb des Lagerbeckens vorhanden sind.

Die richterliche Aufklärungspflicht, ergibt sich aus der Tatsache, dass die Beklagte grundsätzlich das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen darzulegen hat und nicht die Kläger darzulegen haben, dass die Überzeugungen der Beklagten unzutreffend sind.

Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Funktionsvorbehalts der Fachbehörde in atomrechtlichen Genehmigungsverfahren, die nur eine eingeschränkte gerichtliche Überprüfung zulassen. Dies ergibt sich aus den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes in seinem Beschluss zum ZL-KKU vom 22. März 2012, Az: 7 C 1.11, Rz 42:

„Das Gericht darf daher ein Rechtsmittel nicht ineffektiv machen und für den Betroffenen leer laufen lassen. Es darf namentlich von den Parteien keinen Vortrag erwarten, den sie mangels Kenntnis der Entscheidungsgrundlage nicht liefern können. Die Substantiierungspflicht kann nicht weiter gehen, als sie vom Betroffenen nach dem jeweiligen Kenntnisstand erfüllt werden kann. Gerade wenn der Mangel an überprüfbaren Unterlagen gerügt wird, widerspricht es einer fairen Verfahrensgestaltung und dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes, weiteren Vortrag zum - nur vermuteten - Inhalt dieser Unterlagen vom Rechtsmittelführer zu verlangen (BVerfG, Kammerbeschluss vom 31. März 2004 - 1 BvR 356/04 - NVwZ 2004, 1112 <Rn. 26>).“

Das Gericht der Hauptsache hat hiernach zu entscheiden, ob bestimmte Akten oder Unterlagen der Vorlagepflicht nach § 99 Abs. 1 VwGO unterliegen, weil sie nach seiner materiellrechtlichen Auffassung entscheidungserheblich sind (aaaO, Rz 43).

Und weiter Rz 44:

„Es ist Aufgabe der Verwaltungsgerichte, von Amts wegen aufzuklären, ob die behördliche Entscheidung auf einer ausreichend breiten Datenbasis und hinreichend konservativen Annahmen beruht. Die Aufklärung des entscheidungserheblichen Streitstoffs kann nicht durch richterliche Überzeugungsbildung ersetzt werden. (...)

Einem durch die Anwendung des § 99 Abs. 2 VwGO etwa verursachten Beweisnotstand ist auf der Ebene der konkreten Beweiswürdigung Rechnung zu tragen. Steht nach Abschluss des gerichtlichen Zwischenverfahrens fest, dass die Vorlage nicht möglich ist, hat das Gericht der Hauptsache die ihm verbleibenden Möglichkeiten der Sachaufklärung vollständig auszuschöpfen und die ihm zugänglichen Tatsachen sämtlich in seine Sachwürdigung einzubeziehen. Führt die Sperrerklärung dazu, dass bestimmte Umstände unaufklärbar bleiben oder die Aussagekraft festgestellter Tatsachen vermindert ist, so hat das Gericht auch dies unter Berücksichtigung der unverändert gebliebenen gesetzlichen Verteilung der materiellen Beweislast angemessen zu würdigen (Urteil vom 21. Mai 2008 - BVerwG 6 C 13.07 - BVerwGE 131, 171 <Rn. 29 f.> m.w.N. = Buchholz 402.7 BVerfSchG Nr. 11 Rn. 29 f.).“

Die Kläger halten die Vorlage der ungeschwärzten Unterlagen für unerlässlich um zu beurteilen, ob eine ausreichende Schadensvorsorge getroffen wurde. Kann die Vorlage nicht erfolgen, ist dem im Rahmen der Beweiswürdigung entsprechend Rechnung zu tragen, so dass die Entscheidung, ob ausreichende Vorsorge gegen Schäden durch den Rückbau in Räumen mit gleichzeitig sicherheitsrelevanten Systemen getroffen sind, zu Lasten der Beklagten ausgeht, soweit sie hierzu keinen schlüssigen Nachweis erbringen kann.

Sofern keine ausreichende Sachaufklärung erfolgen kann, ist dem Antrag der Kläger, Rückbaumaßnahmen nicht in Räumen mit sicherheitsrelevanten Einrichtungen vorzunehmen, zu entsprechen, da nur so eine ausreichende Schadensvorsorge getroffen werden kann, die zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen führt.

Hierzu wird auf die in dem Schriftsatz der Kläger vom 30. September 2019 eingeführte Stellungnahme der INTAC verwiesen, die ausführt, weshalb eine eigenen Ereignisanalyse mit geänderten Risikoszenarien durch die Beklagten hätte vorgenommen werden müssen, da die Risiken aus dem Leistungsbetrieb völlig anderer Natur sind und von daher nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese im Sinne einer ausreichenden Schadensvorsorge abdeckend sind.

2. Ereignisgruppe anlageninterne Überflutung und Leckagen

Auch die Darlegungen zu dieser Ereignisgruppe genügen in der geschwärzten Fassung nicht.

Die Ausführungen zu Ziffer 5.2 „Anlageninterne Überflutung und Leckagen“ auf S. 33

„Die Beherrschung dieser Ereignisse sowie der dazu benötigte Systemumfang entsprechen den genehmigten Stand der Anlage. Dieser genehmigte Stand gilt auch weiterhin für den Abschnitt 1 A von Restbetrieb und Abbau.“ Die nachfolgenden Ausführungen im Absatz

„Hierbei sind die Aufnahmekapazitäten für auslaufende Wässer in den Raumbereichen in Bezug zu den im Restbetrieb und Abbau noch möglichen freisetzbaren Wassermengen mehr als ausreichend dimensioniert. Eine radiologische Relevanz ist aus der möglichen Überflutung des Ringraums (Ereignis 2.1) nicht abzuleiten/3/.“

werden nicht näher begründet bzw. es wird nicht erläutert, wie die Beklagte zu dieser Schlussfolgerung kommt. Es wird auf eine weitere Unterlage der Brenk Systemplanung GmbH im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen für die Stilllegung des KKK, „Berechnung der radiologischen Auswirkungen von Auslegungstorfällen auf die Umgebung in der „aktuellen Fassung“ verwiesen. Der geschwärzten Tabelle 5.2 „Übersicht der benötigten Systeme für die Ereignisgruppe „anlageninterne Überflutung und Leckagen“ kann dazu nichts entnommen werden.

3. Ereignisgruppe zivilisatorische Einwirkungen von außen

Auch die Vorlage der ungeschwärzten Fassung Tabelle 5.5 „Übersicht der benötigten Systeme für die Ereignisgruppe „Zivilisatorische Einwirkungen von außen“ auf Seite 52 ist unerlässlich, um den Nachweis nachvollziehen zu können, dass auch für den Rückbau eine ausreichende Schadensvorsorge getroffen wurde.

Wie bereits unter 1. ausgeführt, wird angeregt, dass der Senat sich im Rahmen einer Erörterung erläutern lässt, wie die Beklagte aufgrund welcher Annahmen zu dem Ergebnis kommt, die Schadensvorsorge gegen zivilisatorische Einwirkungen von außen sei auch während des Rückbaus in ausreichender Weise gegeben und die Genehmigungsvoraussetzungen lägen vor.

Bezüglich der Sicherungsvorkehrungen kann man das nicht so allgemein sagen, da die tatsächlich nur sehr begrenzt in der Literatur und in Reaktorhandbüchern behandelt werden und die Anlagenbezogenen Informationen schon immer vertraulich behandelt wurden. Es geht vorliegend darum, Vorsorge zu treffen, gegen spezifische Risiken im Rahmen des Rückbaus.

Weiter wird auf 5.9.3 auf S. 51 verwiesen. Hier wird ausgeführt, dass der Flugzeugabsturz für die Anlage im Restbetrieb und Abbau nicht erneut analysiert wird, da es als ein sehr seltenes Ereignis durch die Genehmigung hinsichtlich Ereignisablauf und erforderlichem Systemumfang zur Ereignisfolgenminimierung abgedeckt sei. Die Kläger kritisieren gerade, dass hier keine Ereignisanalyse erfolgt, die die Bedingungen bei Restbetrieb und Rückbau mitbetrachtet. Auch hier kann die Umschreibung „sehr seltenes Ereignis“ logisch nicht begründen, weshalb keine Betrachtung für Restbetrieb und Rückbau zu erfolgen hat.

Bei den Klägern entsteht daher der Eindruck, dass die Argumentation der Beklagten im Schriftsatz vom 23. Oktober 2018 vorgeschoben ist, um nicht detailliert Auskunft geben zu müssen über Probleme und die mögliche Kollisionsrisiken. Die Risiken, die durch Lage der Komponenten entstehen können, müssen erläutert werden.

Hier sollte die Beklagte erläutern, welche Prüfungen sie zu den Aussagen in der Genehmigungsunterlage „Technischer Bericht Ereignisanalyse und Ableitung der erforderlichen Systeme für Restbetrieb und Abbau des KKK“ vom 1. März 2017 (Beilage 007) vorgenommen hat und warum die Sicherheit auch im Restbetrieb gewährleistet sein soll.

Auch die weiteren in der Ereignisanalyse unverändert nur geschwärzt vorgelegten Tabellen und Angaben zu Systemen und Komponenten auf S. 62 bis 80 sind erforderlich, um beurteilen zu können, ob ausreichende Vorsorge gegen Schäden durch die Freisetzung radioaktiven Materials getroffen wurde. Entgegen den Ausführungen der Beklagten auf Seite 2 ihres o.g.

Schriftsatzes überwiegt vorliegend das Interesse der Allgemeinheit bzw. das der Kläger in dem anhängigen Gerichtsverfahren das Geheimhaltungsinteresse der Beigeladenen.

Mit freundlichen Grüßen

Joy Hensel
Rechtsanwältin